



<b>Vorlage zur Kenntnisnahme und Empfehlung von Ausschüssen</b>  vom / der Bezirksamt	Drs. Nr: <b>1362/II</b> Status: öffentlich Datum: 09.11.2004 Verfasser: Bezirksamt
--	---

**Landschaftspflege im Bereich der Rehwiese, Landschaftsplan X-L-5, Pflegekonzept Rehwiese**

Beratungsfolge:

<u>Datum</u>	<u>Ausschuss</u>	<u>Sitzung</u>	<u>Erledigungsart</u>
17.11.2004	BVV	30.	Überwiesen
25.01.2005	Stapl	32.	Kenntnis genommen
16.02.2005	BVV	33.	Kenntnis genommen

1. Gegenstand der Vorlage **Landschaftspflege im Bereich der Rehwiese, Landschaftsplan X-L-5, Pflegekonzept Rehwiese**
2. Berichterstatter **Bezirksstadtrat Stäglin**
3. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

**Das Bezirksamt hat in seiner heutigen Sitzung Folgendes beschlossen:**

- Die Einstellung des Landschaftsplanverfahrens X-L-5;
- die Umsetzung des „Pflegekonzepts Rehwiese“ das auf Grundlage entsprechender vorliegender, verbindlicher Abstimmungen und vertraglicher Regelungen mit dem Eigentümer Berliner Wasserbetriebe erarbeitet wurde.
- Mit der Durchführung wird das Naturschutz- und Grünflächenamt beauftragt.

**Begründung:**

Problemstellung:

In den letzten Jahren sind im Gebiet der Rehwiese Veränderungen, Fehlentwicklungen, Pflegemängel, Nutzungs- und Zielkonflikte deutlich geworden, die auch von Bürgern und Interessengruppen erkannt, artikuliert und bemängelt wurden.

Diese Probleme lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Landschaftsraum ist abhängig und zeitweilig beeinträchtigt von der wasserwirtschaftlichen Nutzung.
- Einzelexemplare der grabenbegleitenden Schwarzerlenreihe sterben ab und deren Regeneration ist mangelhaft.

- Es findet eine negative Veränderung von einer offenen Wiesenlandschaft zu einer, in Teilbereichen, gehölz- und vorwaldgeprägten Landschaft statt.
- Landschaftshistorisch ursprünglich offene Strukturen und wichtige Sichtbeziehungen zwischen dem Landschaftsraum und den darauf abgestimmten Gebäuden der Villenkolonie - insbesondere der Kirche - sind durch dichte Baumbestände verstellt.
- Zunehmend sind intensive Erholungsnutzungen (Liegen, Lagern, Spielen) aber auch belastende Freiraumnutzungen (Hundeauslauf, Vandalismus) zu verzeichnen.
- Der starke Rückgang an Mitteln lässt eine sachgerechte Pflege und Unterhaltung zunehmend schwierig werden.
- Durch die Existenz der Wasserschutzgebietverordnung einerseits und der Landschaftsschutzgebietsverordnung andererseits und die unterschiedlichen Vermögensverhältnisse gibt es Hindernisse in Bezug auf Nutzungsregelungen, Pflege und Unterhaltung.

### **Bisheriger Lösungsansatz: Landschaftsplan**

Zur Lösung der v.g. Probleme hat das Bezirksamt am 16. September 1997 die Aufstellung des Landschaftsplanes X-L-5 gemäß Berliner Naturschutzgesetz § 8 ff beschlossen.

Die „frühzeitige Bürgerbeteiligung“ fand im Herbst 1997 statt.

Die innerhalb des Aufstellungsverfahrens des Landschaftsplans durchzuführende „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“ erfolgte im September 2002.

Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, in ihrer Funktion als oberste Naturschutzbehörde, festgestellt, dass das eigentliche Planungsziel, die Festsetzung von Pflegemaßnahmen, mit dem Instrument des Landschaftsplanes nicht durchgesetzt werden kann.

Die Pflegemaßnahmen müssen aufgrund der Abhängigkeit von wechselnden Grundwasserverhältnissen flexibel gestaltet werden, um den sich verändernden Anforderungen im Plangebiet gerecht zu werden. Textliche Festsetzungen eines Landschaftsplan müssen jedoch eindeutig festgelegt sein. Der L-Plan müsste gemäß § 13 NatSchGBln geändert, ergänzt oder gar aufgehoben werden.

Da der überwiegenden Flächenanteil im Besitz der Berliner Wasserbetriebe (nachfolgend kurz: BWB) ist, wird empfohlen, diese Pflegemaßnahmen durch entsprechende Verträge mit dem Eigentümer abzuschließen und den für Naturschutz und Landschaftspflege jeweils erforderlichen Belangen anzupassen. Eine derartige privatrechtliche Regelung könne, entgegen des Instruments eines Landschaftsplanes, auf die sich verändernden Bedingungen abgestimmt werden, ohne Durchführung eines aufwendigen und Jahre dauernden Verfahrens. Ein Landschaftsplan würde hier unausweichliche Rechtskonflikte mit den hier geltenden anderweitigen bereits bestehenden rechtlichen Bestimmungen, wie der Wasserschutzgebietsordnung und der Landschaftsschutzgebietsverordnung erzeugen. Prinzipiell stünden eine Landschaftsschutzgebietsverordnung mit ihrer konservierenden Wirkung und der Landschaftsplan mit seiner entwickelnden Wirkung im Widerspruch zueinander.

Grundsätzlich wird auf die politisch gewollte Deregulierung verwiesen.

Aufgrund der Summe der v.g., sich abzeichnenden und überwiegend nicht lösbaren Konflikte, ist eine Festsetzung des Landschaftsplans X-L-5 nicht mehr vertretbar.

Die LSG-Verordnung war dem konservierendem Naturschutzgedanken des nicht mehr gültigen Reichsnaturschutz-Gesetzes verbunden und beinhaltet Regelungen zu störenden und verbotenen Handlungen. Bezogen auf - aus heutiger Sicht - erforderliche Regelungen für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bietet die LSG-Verordnung jedoch keine ausreichenden Maßgaben.

### **Neuer Lösungsansatz: Pflegekonzept**

Dieser Teil der fehlenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch ein Pflegekonzept ergänzt werden. (s. Anlage).

Da gemäß § 4 der LSG-Verordnung die Durchführung pflegerischer Maßnahmen unberührt bleibt, stellen diese keinen Widerspruch zu den Regelungen der LSG-Verordnung dar.

Die BWB haben sich, als Eigentümer der überwiegenden Flächenanteile, bereit erklärt und vertraglich verpflichtet, 2/3 der Pflegekosten zu tragen. Entsprechende Zahlungen für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 wurden bereits geleistet.

Art und Umfang der Wassergewinnung und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind mit den BWB vereinbart bzw. schriftlich fixiert.

Der Gegenstand dieser Vorlage, die **Rehwiese**, war Thema im **Bezirksamt** und im zuständigen **Ausschuss** und wurde informell in einer **öffentlichen Informationsveranstaltung** am 4. Dezember 2003 den Bürgern, Anwohnern und Planungsbetroffenen bekannt gegeben und mit diesen diskutiert und erörtert.

Stäglin  
stellv. Bezirksbürgermeister

-----  
Die Vorlage zur Kenntnisnahme wurde am 25.01.2005 in der 32. Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Naturschutz und Landschaftspflege beraten und zur Kenntnis genommen.

Der Bezirksverordnetenversammlung wird die Kenntnisnahme der Vorlage empfohlen.

Dreyer  
Ausschussvorsitzender

# Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Abt. Bauen, Stadtplanung und Naturschutz  
Naturschutz- und Grünflächenamt

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Schloßstraße 80, 12154 Berlin ( nur Briefsendungen )  
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Schloßstraße 80, 12165 Berlin ( nur Frachtsendungen )

## Pflegekonzept Rehwiese

**Dienstgebäude:** Rathaus Zehlendorf  
Kirchstraße 1/3  
14163 Berlin

GeschZ. (bitte immer angeben)  
NG 101

Bearbeiter: Herr Werner  
*Zimmer: B 305*

☎ Durchwahl: 6321-7722

☎ intern 9914-7722

FAX 6321-6050

Vermittlung: 6321-0

E-mail :

werner-m@stegl-zehl.verwalt-berlin.de

### Vorbemerkung

Bei der Rehwiese bedarf es, abweichend gegenüber sonstigen vom Naturschutz- und Grünflächenamt zu pflegenden Grünflächen und Parkanlagen, verbindlich abgestimmter Regelungen aufgrund einer spezifischen Gemengelage von Vermögensverhältnissen, Schutzverordnungen und besonderer landschaftspflegerischer Anforderungen aufgrund der herausragenden Bedeutung dieses Gebiets in stadt- und landschaftsräumlicher Hinsicht, die im Folgenden dargelegt und begründet werden.

### Kurzabriss zur Entwicklungsgeschichte

Die Rehwiese, im heutigen Ortsteil Nikolassee, ist Bestandteil des Landschaftsraumes der Grunewaldseenkette, die innerhalb einer eiszeitlich entstandenen Rinne liegt.

Das Rehwiesental wurde über Jahrhunderte zur Torfgewinnung und als Viehweide genutzt.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde hier die Villenkolonie Nikolassee gegründet, wobei die Rehwiese selbst, mit ihren besonders aufwendigen Villenbauten als Randbebauung und den sich daraus ergebenden Sichtbezügen, den eigentlichen Kristallisationspunkt dieses Ortsteils darstellt.

In dieser Zeit wurde hier auch die intensive wasserwirtschaftliche Nutzung aufgenommen.

Im Umfeld der Rehwiese wurde der Landschaftsraum in der ersten Hälfte des 20.

Jahrhunderts durch den Bau der benachbarten Bahnlinie (Magdeburger Bahn / S-Bahn) und der Autobahn (Avus) sowie Erschließungsstraßen eingegrenzt, durchschnitten und überformt und zwischenzeitlich, kriegs- und nachkriegsbedingt, intensiver landwirtschaftlicher Nutzungen unterzogen.

In den vergangenen Jahrzehnten konnte eine annähernd naturnahe, gepflegte Parklandschaft wiederhergestellt, entwickelt und aufrecht erhalten werden, die dennoch stark durch die wasserwirtschaftliche Nutzung geprägt wird.

### Problemstellung:

In den letzten Jahren sind im Gebiet der Rehwiese Veränderungen, Fehlentwicklungen, Pflegemängel, Nutzungs- und Zielkonflikte deutlich geworden, die auch von Bürgern und Interessengruppen erkannt, artikuliert und bemängelt wurden.

Diese Probleme lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Landschaftsraum ist abhängig und zeitweilig beeinträchtigt von der wasserwirtschaftlichen Nutzung.
- Einzelexemplare der grabenbegleitenden Schwarzerlenreihe sterben ab und die Regeneration ist mangelhaft.

- Es findet eine negative Veränderung von einer offenen Wiesenlandschaft zu einer, in Teilbereichen, gehölz- und vorwaldgeprägten Landschaft statt.
- landschaftshistorisch ursprünglich offene Strukturen und wichtige Sichtbeziehungen zwischen dem Landschaftsraum und den darauf abgestimmten Gebäuden der Villenkolonie - insbesondere der Kirche - sind durch dichte Baumbestände verstellt.
- zunehmend intensive Erholungsnutzungen (Liegen, Lagern, Spielen) aber auch belastende Freiraumnutzungen (Hundeauslauf, Vandalismus) sind zu verzeichnen.
- Der starke Rückgang an Mitteln lässt eine sachgerechte Pflege und Unterhaltung zunehmend schwierig werden.
- Durch die Existenz der Wasserschutzgebietverordnung einerseits und der Landschaftsschutzgebietsverordnung andererseits und die unterschiedlichen Vermögensverhältnisse gibt es Hindernisse in Bezug auf Nutzungsregelungen, Pflege und Unterhaltung.

#### Rechts- und Grundstücksverhältnisse:

- Die Rehwiese und angrenzende Siedlungsflächen sind durch die „Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Beelitzhof“ seit dem 03.12.1987 als Wasserschutzgebiet (unterschiedlicher Schutzzonen) geschützt.
- Die Rehwiese steht durch die Verordnung zum Schutze der Rehwiese und des Nikolassees unter Landschaftsschutz (LSG 23 vom 25. August 1960).
- Die etwa 16 ha große Rehwiese befindet sich zu ca. zwei Dritteln im Eigentum der BWB, Teilflächen gehören dem Land Berlin, Fachvermögen Naturschutz- und Grünflächenamt (nachfolgend kurz: NGA).

#### Anforderungen und Problemlösung:

Auf der Grundlage von umfangreichem wissenschaftlichem Gutachtenmaterial lassen sich die Grundzüge der Anforderungen an das Gebiet wie folgt zusammenfassen:

- Erhalt eines topographisch markanten Naturlandschaftsraumes, in dem ablesbar bzw. nachvollziehbar ist, dass es sich hier um einen Teil der eiszeitlich geprägten Grunewaldseeenrinne und ehemals bäuerlich genutztes feuchtes Wiesental handelt.
- Berücksichtigung, dass die Rehwiese wesentlich und spezifisch den Charakter der Villenkolonie prägt, somit auch Bestandteil einer Kultur-/Stadtlandschaft ist und daher hier u.a. wechselseitige stadträumliche Bezüge, Sichtachsen und Blickbeziehungen zu berücksichtigen sind.

#### Wesentliche Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- Erhalt einer weitgehend offenen Wiesenlandschaft
- Erhalt und Verjüngung der landschaftsbildprägenden Erlenreihe /-bestände
- Bestandssicherung und Förderung der vernässten Wiesen im Bereich südlich der Straße Im Mittelbusch und Entwicklung von wechselfeuchten Flächen bzw. Lebensräumen
- Beseitigung von Gehölzaufwuchs auf den Böschungsbereich
- Zurückdrängung von landschaftsuntypischem Gehölzaufwuchs und Vorwaldbestand
- Erhalt und Aufwertung des Auwaldreliktes am südlichen Ende der Rehwiese und Entwicklung als Altholz-Insel

Die v.g. zusammengefassten Entwicklungsziele basieren auf nachfolgend aufgeführten wissenschaftlichen Fachgutachten:

HINKEFUSS	1972	Gutachten Rehwiese
FREYE	1986	Konzept einer Renaturierung der Rehwiese (Diplomarbeit)
PACHUR	1988	Sedimentologisch-geomorphologisches Gutachten Rehwiese
WALTHER	1989	Hautflügler
MACHATZI / STEIOF	1991	Pflege- und Entwicklungskonzept Große Grunewaldseenrinne / Teilgebiet 6 Rehwiese (im Auftrag von SenStadtUm)
ECKERT	1996	Pflege- und Entwicklungskonzept Rehwiese (Gutachten im Auftrag der Gartendenkmalpflege)

#### Abstimmung über die Pflegeziele und Maßnahmen

Die Tatsache, dass die Fläche der Rehwiese zu ca. 2/3 im Vermögen der Wasserbetriebe ist und das Gebiet der Wassergewinnung dient, machte es unabdinglich, die Pflegeziele, Maßnahmen und deren Mittelausstattung mit den Wasserbetrieben zu vereinbaren.

Ziel des NGA ist es, dass stabile Wasserverhältnisse bzw. Grundwasserstände gewährleistet sind, um einerseits die Erlenerreihe dauerhaft zu sichern und um im südlichen Drittel des Gebiets die Feuchtgebietsstrukturen (Bruchwald und insbesondere wechselfeuchte Wiesensenken bzw. temporäre Gewässerflächen) zu erhalten und entwickeln zu können.

Die BWB sehen sich weitgehend dazu in der Lage, den vom NGA zu vertretenden Belangen entgegenzukommen.

Grundsätzlich ist mit der seit 2002 wieder aufgenommenen Wassergewinnung eine deutliche Reduzierung des Gewinnungsvolumens verbunden, die bei nur noch 30 bis 50 % der langjährigen Vergangenheit liegt.

Der geringe Wasserbedarf der BWB im Winter und das maximale Fördervolumen im Frühsommer kommt den spezifischen Belangen der Schwarzerlen entgegen, die in den Wintermonaten hohe bis oberflächennahe Grundwasserstände verlangen. Ein entsprechendes Wasserförderungsverfahren wurde seitens der BWB zugesagt. Ebenfalls zugesagt wurde, dass die Brunnen 1 und 3 im südlichen Teil der Rehwiese über das vg. hinaus auch im Sommerhalbjahr nur in einer Minimalförderleistung gefahren werden, um den Naturschutzerfordernissen (z.B. Lebensraum für Amphibien) gerecht zu werden.

Vorgenanntes gilt unter dem Vorbehalt der BWB, dass bei maximalem Wasserverbrauchsamplituden auch die letztgenannten Brunnen hochgefahren (genutzt) werden müssen, jeder Brunnen, aus technischen Gründen, d.h. zum Erhalt seiner Funktionsfähigkeit, periodisch in Betrieb genommen werden muss und die Verfahrensweise, um den beiderseitigen Belangen der BWB und des NGA gerecht zu werden, durch kontinuierliche Beobachtungen und wechselseitige Absprachen weiter entwickelt und optimiert werden kann.

Art und Umfang der v.g. Wassergewinnung wurden von den BWB schriftlich bestätigt.

## Maßnahmen:

Aus den vg. Entwicklungszielen und Rahmenbedingungen ergeben sich folgende Maßnahmeerfordernisse:

- 1. Die Wiesenflächen sind im Regelfall einmal jährlich im Spätsommer zu mähen. Bei Bedarf sollen Teilflächen einer zweiten Mahd unterzogen werden. Das Schnittgut ist abzutransportieren.**

### Begründung und Erläuterung:

Durch ihre Lage im Niederungsbereich stellen die Wiesen für den Naturhaushalt aber auch für die Erlebbarkeit des Landschaftsraumes ein unverzichtbares Element dar. Der Fortbestand bestehender Wiesen soll gesichert werden.

Die Wiesen befinden sich, abhängig von der Höhe über Grundwasser und der Exposition, in Bereichen feuchter bis trockener Bodenverhältnisse. Teilflächen haben nicht zuletzt durch den Grundwasseranstieg infolge reduzierter Wassergewinnung der letzten Jahre inzwischen wieder Feucht- und Frischwiesencharakter. Feucht- und Frischwiesen sind nährstoffreiche Grünlandgesellschaften in grundwassernahen Bereichen und gehören nach Aussage des Landschaftsprogramms zu den wertvollsten kulturgeprägten Biotoptypen der Stadt mit einem großen Artenreichtum. Sie sind allgemein in Mitteleuropa im Rückgang begriffen und gehören zu den im Berliner Naturschutzgesetz (§ 26a) geschützten Biotopen. Der Erhalt des Artenreichtums derartiger Wiesen ist nicht durch einfaches Sich-selbst-Überlassen, sondern nur durch extensive Pflege möglich. Da die Wiesenböden überwiegend aus nährstoffreichen, ehemaligen Gewässersedimenten bestehen, sind regelmäßige Mahden zur Förderung der Gräser im Wiesenbewuchs erforderlich. Grundsätzlich sollte der Schnitt im Spätsommer durchgeführt werden. Die Mäharbeiten sollten möglichst über mehrere Tage / Wochen erfolgen, damit Ausweichflächen mit ausreichender Deckung für die Wiesenfauna in der Nähe der abgemähten Teilflächen vorhanden sind. Es ist auf die Konstanz eines Blütengebotes zu achten.

Ausufernde Brombeerbestände sind, unter Berücksichtigung von Artenschutzbelangen (Brutvogellebensraum), zu reduzieren

Der standortfremde Sachalin-Knöterich-Bewuchs im Nordosten der Rehwiese sowie die Bennesselbestände müssen in den nächsten Jahren durch intensivere Mähintervalle zurückgedrängt werden.

Mit der Abfuhr des Schnittguts wird vermieden, dass sich die Wiese mit übermäßigen Pflanzennährstoffen anreichert. Von der Regelung ist der erhaltenswerte Gehölzsaum nicht betroffen.

Die in der Wiese, erhöht über der Flur, stehenden 12 Brunnenstuben werden zwar als Landschaftsbild beeinträchtigend empfunden und stellen eine Pflegeerschwerung bei der Mahd dar, müssen aber, laut Aussage der BWB, in dieser Form verbleiben, um die technische Funktionalität und Hygiene der Brunnen bei der Trinkwassergewinnung zu gewährleisten.

- 2. Die Erlenreihe ist zu erhalten und zu verjüngen, dazu sind jährlich Einzelexemplare auf Stock zu setzen, ggf. sind Nachpflanzungen vorzunehmen. Gefällte abgestorbene Bäume bzw. Stämme können zum Teil vor Ort belassen werden und sind längs des Grabens zu lagern. Ahorn- und anderweitiger Gehölzaufwuchs ist zu entfernen.**

### Begründung und Erläuterung:

Die Erhaltung der faunistisch wertvollen, das Landschaftsbild der Rehwiese prägenden Erlenbestände ist ein wichtiges landschaftsplanerisches Anliegen.

Durch das „auf Stock setzen“ von Einzelgehölzen in zeitlichen Abständen sowie Pflanzung einzelner Erlen sollen die Bestände verjüngt werden. Damit verbunden soll eine wechselnde Öffnung von Blickbezügen und Auflockerung der einheitlichen Wuchshöhe erfolgen.

Die Stämme absterbender und abgestorbener Erlen sollen unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht bestehen bleiben. Für Insekten, die Totholz bewohnen, stellen sie

unverzichtbare Lebensräume dar. Ein Teil der gefällten Erlen können in unmittelbarer Nähe liegen bleiben, da auch sie noch wertvolle Lebensstätten holzbewohnender Pilze und Insekten sind.

**3. Die Feuchtgebietsfläche mit ihrem Röhrichtbestand sowie die wechselfeuchten Wiesenflächen südlich der Straße im Mittelbusch sind zu sichern und zu fördern. Die Flächen sind von Gehölzbewuchs freizuhalten.**

Begründung und Erläuterung:

Voraussetzung ist, dass die Förderung der vorhandenen Trinkwasserbrunnen so gesteuert, d.h. reduziert wird, dass hier auch in den Sommermonaten ein Mindestmaß an offener Wasserflächen gewährleistet ist, um u.a. hier einen Amphibienlebensraum zu ermöglichen.

Die vernässten Bereiche der Wiesenflächen sowie die Feuchtgebietsfläche sind von Gehölzbewuchs freizuhalten, um einer typischen Röhrichtvegetation eine Entwicklungsmöglichkeit zu sichern. Es soll ein wechselfeuchter Bereich mit in Niederschlagszeiten und im Winterhalbjahr größeren offenen Wasserflächen entstehen.

**4. Das Wäldchen südlich der Straße im Mittelbusch ist durch regelmäßige Entnahme von Spitzahorn- und Eschenahorn-Aufwuchs alle zwei Jahre auszulichten und mittelfristig zurückzudrängen.**

Begründung und Erläuterung:

Das Wäldchen muss an dieser Stelle als Fehlentwicklung betrachtet werden. Es entspricht nicht dem Landschaftsbild der vorangegangenen langjährigen bäuerlichen Nutzung einer offenen Wiesen-Kulturlandschaft. Seine Entstehung resultiert aus den siedlungsbedingten Nutzungsänderungen der letzten Jahrzehnte sowie auch aus Pflegeversäumnissen. Eine „radikale Entfernung“ des Wäldchens soll jedoch bis auf weiteres nicht vorgenommen werden, da dieses auch als eine Beschädigung der Landschaftsraum- und Biotopqualitäten gesehen werden müsste.

Durch eine gezielte Reduzierung der Spitzahorn- und Eschenahornbestände, insbesondere von Stangenholz, ergibt sich zunächst eine Verbesserung der Waldrandgestaltung.

Im Wäldchen sind Spitzahorn- und Eschenahorn-Aufwuchs regelmäßig im Abstand von 2 Jahren zu entfernen. Die Freistellung entwicklungsfähiger und standortgerechter Jungbäume von Gehölzarten der Auwaldzone (Erle, Esche, Ulme und Eiche) fördert die Entwicklung eines naturnahen Waldsaumbereiches.

Auch im Bereich der Normannenstraße und der Straße An der Rehwiese ist eine Reduzierung des Gehölzbestandes erforderlich.

**5. Das Auwaldrelikt im Bereich des ehemaligen Wasserwerkes ist zu erhalten. Dazu sind direkt angrenzende Wiesenbereiche jährlich im September zu mähen. Der Eschenahorn-Aufwuchs ist zu entfernen.**

Begründung und Erläuterung:

Der Erhalt und die Entwicklung des naturnahen Auwaldrelikts am südlichen Ende der Rehwiese ist aus Gründen des Natur- und Artenschutzes erforderlich, da derartige Feuchtgebiete im Bezirk wie auch im gesamten Stadtgebiet sehr selten geworden sind. Mit dem Erhalt der Gehölzbestände ergibt sich darüber hinaus ein optischer (eingeschränkt auch akustischer) Schutz gegenüber der in Hochlage geführten Autobahn, langfristig Entwicklung zu einer Altholzinsel. Auf der Auwaldrelikfläche sind die unvernässten Wiesenbereiche alle zwei Jahre im September zu mähen. Das Schnittgut ist abzutransportieren.



Steigende Grundwasserstände haben sich aufgrund der mehrjährigen Wasserförderunterbrechung günstig ausgewirkt und auch hier zu einer weiteren Vernässung der Senken geführt.

Das Betreten des Feuchtgebietes wird seit einigen Jahren mit einem Koppelzaun verhindert. Damit wird diese unwegsame Zone beruhigt.

Zur weiteren Entwicklung des Gebiets sollten Saumarten gefördert und einzelne florenfremde Gehölze, vor allem der Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) zurückgedrängt werden.

Dieses **Pflegekonzept** wurden **von den BWB** im **September 2004** verbindlich **bestätigt** (schriftlich gegengezeichnet).

(Gleiches gilt den gesonderter Vertrag zur Mittelbereitstellung für die erforderlichen Pflegemaßnahmen)

